OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-151667/10/WP - 151668/9

Datum: Linz, 26. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerden 1. des G R und 2. der M R, beide wohnhaft in x, gegen die Bescheide des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberkappel, jeweils vom 13. April 2018, GZ: Wa-12/3-2018 (zu 1.) sowie Wa-12/4-2018 (zu 2.), betreffend Nichtgewährung der Ausnahme von der Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gemäß dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Vorstellungsbescheid vom 26. März 2012 wies die Oö. Landesregierung die Vorstellung der Beschwerdeführer (kurz: Bf) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberkappel (kurz: belangte Behörde) vom 23. Oktober 2006, mit der die Bf verpflichtet wurden, ihr Objekt „M x1“ einschließlich ihrer Grundstücke innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, als unbegründet ab.

1.2. Mit Schreiben vom 7. März 2017 teilte der Bürgermeister den Bf zunächst mit, für das verfahrensgegenständliche Objekt bestehe Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und sei dies bereits rechtskräftig festgestellt worden [vgl oben, Punkt 1.1.]. Das bis zur Entscheidung der Oö. Landesregierung ausgesetzte Verfahren betreffend den Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang (Antrag im Berufungsschriftsatz vom 30. Juni bzw 6. Juli 2006) sei wiederaufgenommen und gleichzeitig das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

1.3. Mit Eingabe vom 29. April 2017 äußerten sich die Bf dahingehend, dass die verfahrensgegenständlichen Liegenschaften zwar im „*50 m bereich der Transportleitung bzw Hauptleitung nach Sch und L und Ringleitung zu den Versorgungsleitung in M*“ liegen würden, „*an Hauptleitungen […] laut Novelle des Wasserversorgungsgesetzes [aber] keine Anschlusspflicht*“ bestehe.

1.4. Mit Bescheid vom 5. September 2017 gab der Bürgermeister dem Antrag der Bf auf Ausnahme vom Anschlusszwang nicht statt. Begründend wird ausgeführt, die Kosten der Herstellung des Hausanschlusses betreffend das verfahrensgegenständliche Objekt der Bf würden die durchschnittlichen Herstellungskosten der Anschlussleitungen in M nur geringfügig überschreiten (wenige hundert Euro). Zudem sei von den Bf nicht nachgewiesen worden, dass Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehe.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Eingabe vom 10. Oktober 2017 Rechtsmittel. Begründend führen die Bf – soweit rechtserheblich – aus, an Transportleitungen bestehe keine Anschlusspflicht.

1.6. Mit Bescheiden jeweils vom 13. April 2018 gab die belangte Behörde dem Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht statt. Begründend schließt sich die belangte Behörde zunächst den Ausführungen im angefochtenen Bescheid an und befasst sich eingehend mit dem Vorbringen der Bf.

2.1. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf Beschwerde. Begründend führen die Bf zunächst aus, betreffend das verfahrensgegenständliche Objekt bestehe keine Anschlusspflicht, da an „*Transportleitungen, welche als Zubringerleitungen und Hauptleitungen innerhalb eines bestimmten Versorgungsgebietes gebaut*“ seien, keine Anschlusspflicht bestehe. Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft werde „*zwar von der Transportleitung innerhalb des 50 m Bereiches erfast [sic!], jedoch von keiner Versorgungsleitung innerhalb des 50 m Bereiches*“. Auch sei die Feststellung der Anschlusskosten nicht nachvollziehbar, denn nach „*Befragungen einiger Liegenschaftseigentümer sind von eineigen 100 Euro oft die Rede der reinen Kosten für Anschlussleitungen*“. Abschließend wird beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge „*die oben angeführten Bescheide [aufheben], um klare Linien zu Schaffen und auszusprechen was sich in einem Rechtstadt gehört*“.

2.2. Mit Schreiben vom 4. Juni 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.3. Am 5. November 2018 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf [vertretungsbefugt für seine Gattin, Vollmacht siehe Beilage A zur Verhandlungsschrift] sowie der Bürgermeister als Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung legte der Bf ein „*Trinkwasser – Gutachten inkl. Inspektionsbericht*“ der A A GmbH vom 17. Oktober 2018, Gutachtennummer 208472, vor. Vom Bürgermeister wurde ein Lageplan der Wasserversorgungsanlage M vom 15. April 1994 vorgelegt. Beide Dokumente wurden zum hg Akt protokolliert.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Für das verfahrensgegenständliche Objekt „M x1“ besteht nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage [Bescheid der Oö. Landesregierung vom 26. März 2012, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung „Strang 1“ vorspringenden Teil des Objektes „M x1“ und Strang 1 der Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 Meter [DKM-Auszug, ON 9; Lageplan der Wasserversorgungsanlage M vom 15. April 1994, ON 5, jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Vorbringen der Bf in der Eingabe vom 29. April 2017 sowie im Beschwerdeschriftsatz vom 8. April 2018, ON 12 und 25 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Vom Hochbehälter führt „Strang 1“ durch die Ortschaft M, weiter in die Ortschaft Sch und endet in der Ortschaft L [Lageplan der Wasserversorgungsanlage M vom 15. April 1994, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde Oberkappel betragen gerundet 4.348 Euro [Schreiben der Dipl.-Ing. E & P Ziviltechniker GmbH samt Beilagen, ON 16 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Die Anschlusskosten für das Objekt „M x1“ der Bf betragen gerundet 4.708 Euro [Angebot der H Bau GmbH vom 14. Dezember 2016, Beilage zu ON 16 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.6. Die Bf verfügen über eine bestehende eigene Wasserversorgungsanlage, die Trinkwasser im Ausmaß von 2 m³/d zur Verfügung stellt [Gutachten der A A GmbH vom 17. Oktober 2018, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie Einsichtnahme in ergänzend vorgelegte respektive eingeholte Unterlagen und Pläne.

2.2. Die Lage des verfahrensgegenständlichen Objektes und dessen Abstand zum Strang der Wasserversorgungsanlage sowie das Bestehen einer eigenen Wasserversorgungsanlage konnten im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unstrittig festgestellt werden. Selbst die Bf führen aus, dass sich ihr Objekt im 50 Meter Bereich der Wasserversorgungsanlage befindet; bestritten wird von den Bf in diesem Zusammenhang lediglich die rechtliche Qualifikation dieses Stranges der Wasserversorgungsanlage.

2.3. Im Beweisverfahren sind allerdings erhebliche Widersprüche hinsichtlich der Feststellung der durchschnittlichen Anschlusskosten sowie der konkreten Anschlusskosten betreffend das Objekt der Bf hervorgekommen. Die belangte Behörde gründet ihre Feststellung der durchschnittlichen Anschlusskosten auf Kostenvoranschlägen, wobei bei der Auswahl der zu Grunde gelegten Objekte auf den unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad der Anschlussherstellung Rücksicht genommen wurde [glaubhafte und nachvollziehbare Aussage des Vertreters der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung]. Die Behauptung der Bf, von ihnen durchgeführte Befragungen würden zeigen, die Anschlusskosten hätten bei einigen – von den Bf nicht genannten – Liegenschaftseigentümern lediglich wenige hundert Euro betragen, relativierte der Vertreter der belangten Behörde glaubhaft und nachvollziehbar dahingehend, dass bei jenen Objekten, die im zeitlichen

Nahbereich mit der Errichtung der Wasserversorgungsanlage errichtet wurden, alle Arbeiten für die Herstellung des Anschlusses von der Gemeinde Oberkappel übernommen worden seien und die Eigentümer der Objekte lediglich die Kosten der „Armatur“ zu tragen hatten. Eingedenk der bei der Herstellung der Anschlussleitung auszuführenden Leistungskomponenten (vgl insbesondere § 6 Abs 2 Z 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015: Wasserzähler, Hauptabsperrventil, Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zug der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden; Grabungsarbeiten, Bohrarbeiten udgl mehr) vermag das Vorbringen der Bf nicht zu überzeugen. Den unbelegten und nicht nachvollziehbaren Angaben der Bf steht das Ermittlungsergebnis der belangten Behörde gegenüber, das auf Angaben eines gewerblich befugten Bauunternehmens beruht und seitens des Verwaltungsgerichts nachvollzogen werden kann. Im Hinblick auf die durchschnittlichen Anschlusskosten sowie die konkreten Anschlusskosten betreffend das Objekt der Bf war daher dem Ermittlungsergebnis der belangten Behörde der Vorzug zu geben und der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Z 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) bedeutet Anschlussleitung: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert (Hausanschlussleitung).

1.2. Gemäß § 5 Abs 1 leg cit besteht für Objekte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann (Z 1), und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt (Z 2).

1.3. Gemäß § 6 Abs 2 hat die Gemeinde für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/2012, entsprechenden Befund nachgewiesen wird - dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein (Z 2), Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht (Z 3) die Kosten der Herstellung

der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zug der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs. 1 für die Anschlussverpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde (Z 4).

2.1.1. Mit (den Berufungsbescheid der belangten Behörde bestätigenden) Bescheid der Oö. Landesregierung vom 26. März 2012 wurde die Anschlusspflicht der Bf an die öffentliche Wasserversorgungsanlage rechtskräftig festgestellt. Wenngleich sich die Rechtslage im Hinblick auf die Voraussetzungen der Anschlusspflicht durch die Aufhebung des Oö. Wasserversorgungsgesetzes und die Neuerlassung des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 geringfügig änderte (Bezugspunkt für die Abstandsbestimmung ist nunmehr das Objekt, also ein Gebäude, in dem Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird), so vermag dieser Umstand an der Anschlusspflicht des verfahrensgegenständlichen Objektes nichts zu ändern. Das Objekt der Bf befindet sich auch bei Berücksichtigung der neuen Rechtslage im 50 Meter Bereich, was die Bf – in Kenntnis der neuen Rechtslage – auch nicht bestreiten.

2.1.2. Soweit die Bf im Hinblick auf die Anschlusspflicht vorbringen, bei dem an ihrem Objekt vorbeiführenden Strang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage handle es sich um eine sog „Transportleitung“ und handle es sich bei den von diesem Strang abgehenden, zu den Objekten hinführenden Leitungen um die Versorgungsleitungen (vgl die Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung, Verhandlungsprotokoll, Seite 3 oben), begeben sich die Bf in Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut des Gesetzes: Bei der vom Bf bezeichneten Leitung handelt es sich ausweislich der unmissverständlichen gesetzlichen Definition um die „Anschlussleitung“, in der Folge bei der als „Strang 1“ bezeichneten Leitung, die vom Hochbehälter wegführt und von dem aus die „Anschlussleitungen“ abzweigen, um die Versorgungsleitung. An einen solchen Strang einer Versorgungsleitung besteht aber gemäß § 5 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015 unzweifelhaft Anschlusspflicht, weshalb auf das Vorbringen des Bf sowie den in der Verhandlung gestellten Beweisantrag nicht weiter einzugehen war.

2.2. Im Hinblick auf die zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Ausnahme von der Anschlusspflicht, nämlich das Übersteigen der konkreten Kosten der Anschlussherstellung um mindestens das Doppelte der durchschnittlichen Anschlusskosten hat das Beweisverfahren eindeutig ergeben, dass die Kosten der Anschlussherstellung beim Objekt der Bf die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde bloß geringfügig übersteigen. Der belangten Behörde kann auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie sich zur Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten aktueller Kostenvoranschläge bediente und unter

Berücksichtigung einfacher und schwieriger Anschlüsse einen Durchschnittswert bildete. Im Übrigen blieben es die Bf schuldig, substantiiert vorzubringen, weshalb gerade die konkreten Anschlusskosten beim verfahrensgegenständlichen Objekt unverhältnismäßig hoch auszufallen drohen (zur diesbezüglich streng verstandenen Mitwirkungspflicht des Anschlusspflichtigen vgl VwGH vom 30.9.2011, 2009/07/0076).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen waren die Rechtsfragen (Anschlusspflicht, rechtliche Qualifikation des Leitungsstranges, unverhältnismäßig hohe Anschlusskosten) anhand der konkreten Feststellungen im Beweisverfahren zu beantworten und haben aufgrund ihrer Einzelfallbezogenheit keine Auswirkungen über den Einzelfall hinaus. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil